

Schweigepflicht und Datenschutz in der psychotherapeutischen Praxis

Veranstaltung der
Psychotherapeutenkammer Berlin

2018

Schweigepflicht

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

Schweigepflicht

Historischer Ursprung:

Der hippokratische Eid

„Was immer ich sehe und höre bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.“

Aus: Stellpflug, M., Berns, I.: Musterberufsordnung, 2006, S. 75

Schweigepflicht

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“

(Hervorh. d. Verf.)

BVerfG, Urteil v. 08.03.1972 – 2 BvR 28/71 = BVerfGE 32, 373-387

Schweigepflicht

„Insbesondere im Bereich der Psychotherapie ist das Vertrauen des einzelnen Patienten in die Verschwiegenheit seines Therapeuten von besonderer Bedeutung, da eine vorbehaltlose Offenheit des Patienten gegenüber dem Psychotherapeuten sonst nicht zu erwarten ist. Problematisiert wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Patient ohne die Gewissheit dieser Verschwiegenheit in der Regel nicht die intimen Gedanken äußern würde, die er ggfs. zur erfolgreichen Therapie offenbaren muss.“

Aus: Stellpflug, M., Berns, I.: Musterberufsordnung, 2006, S. 76

Schweigepflicht und Datenschutz in der psychotherapeutischen Praxis

Ablauf:

- Frau Claudia Dittberner
Justitiarin der PTK Berlin

Die Schweigepflicht in der Psychotherapeutischen Praxis

- Herr Detlev Achhammer
Datenschutzbeauftragter

Datenschutz in der Psychotherapeutischen Praxis

Fragen und Diskussion